

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, die Wartung und Reparatur von Baumaschinen, Anbaugeräten, Mischanlagen, Zubehör und Ersatzteilen der Soiltech GmbH

§ 1 Anwendungsbereich, Allgemeines

- (1) Sämtliche Angebote, Vertragsabschlüsse, Lieferungen und Leistungen im Verkehr mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, nachfolgend Unternehmen genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Soiltech GmbH, nachfolgend Verwender genannt.
- (2) Spätestens mit der Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens widerspricht der Verwender. Sie gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Anerkennung.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des Verwenders sind freibleibend.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung, nachfolgend als Leistung bezeichnet, ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verwenders maßgebend. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verwenders oder Herstellers oder deren Erfüllungsgehilfen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistung dar.
- (3) Die einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Texte, Abbildungen, Zeichnungen und Demonstrationsprototypen sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (4) Sofern der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird, ist der Verwender auch nach Abschluss des Vertrages zu einseitigen Änderungen der Spezifikation, der Werkzeuge und der Dokumentation berechtigt.
- (5) Sämtliche Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen zu einem Vertrag und auch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei bestätigender Schriftverkehr, auch gemäß § 126 a BGB (elektronische Form) genügt. Änderungen und/oder Erweiterungen der Leistung werden zusätzlich berechnet. Der Verwender ist auch befugt, Mindermengenzuschläge bei Absenkung des Leistungsumfanges zu erheben; diese Befugnis besteht auch dann, wenn innerhalb eines vertraglich vorgesehenen Leistungszeitraumes nicht der vorgesehene Leistungsumfang erbracht werden kann.
- (6) Tritt das Unternehmen vor Beginn der Ausführung des Auftrages unberechtigt von einem Vertrag zurück, ist der Verwender unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, berechtigt, 10% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Unternehmen bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 3 Liefer-/ Leistungsfrist

- (1) Die Angabe eines Liefer- oder Leistungszeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn das Unternehmen seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt beim Eintritt unvorhergesehener, außerhalb des Willens des Verwenders liegender Hindernisse, z.B. Liefer- oder Leistungsverzögerung eines Vorlieferanten. Auch vom Unternehmen veranlasste Änderungen des Leistungsbeginns und/oder Abänderung eines Leistungszeitraumes und/oder Änderung des Leistungsinhaltes führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist. Jedwede vom Verwender zu beachtende Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versand- oder Leistungsbereitschaft abgesandt ist.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verwender behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen des Verwenders aus der Geschäftsverbindung zum Unternehmen erfüllt sind.
- (2) Das Unternehmen ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Leistung nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsleistung im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt das Unternehmen hiermit dem Verwender bereits ab.
- (3) Wird die Leistung vom Unternehmen be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Das Unternehmen erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu dem der vom Verwender gelieferten Sache entspricht.
- (4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verwender bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, so wird der Verwender auf Verlangen des Unternehmens Sicherheiten nach Wahl des Verwenders freigeben.
- (5) Der Verwender ist erst nach seinem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen.

§ 5 Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Das Unternehmen ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, grundsätzlich verpflichtet, die Leistung ab Lager des Verwenders abzunehmen.
- (2) Bleibt das Unternehmen mit der Annahme der Leistung länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, ist der Verwender nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 12 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn das Unternehmen die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes nicht imstande ist.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit Annahme der Leistung auf das Unternehmen über. Reagiert das Unternehmen auf eine Bereitstellungsanzeige nicht innerhalb von fünf Tagen durch Erklärung seiner uneingeschränkten Annahmefähigkeit oder wird die Annahme verweigert, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit Ablauf des fünften, auf den Zugang folgenden Tages, im Falle der Verweigerung mit Zugang der entsprechenden Verweigerungserklärung auf das Unternehmen über.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Das Unternehmen hat die Leistung unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verwender unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Übliche Maß- und Gewichtsabweichungen stellen keinen Mangel dar. Der Verwender fakturiert, sofern es auf das Gewicht ankommt, auf der Grundlage des von ihm auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelten Gewichts bzw. ermittelten Volumens. Dem Unternehmen ist der Nachweis einer abweichenden Gewichtsermittlung auf eigene Kosten gestattet.

- (2) Unterlässt das Unternehmen diese Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.
- (3) Für mangelhafte Vorleistungen eines vom Unternehmen beauftragten Dritten haftet der Verwender nicht. Ihn trifft, sofern er eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen hat, insoweit keine Prüfungspflicht.
- (4) Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche nach Wahl des Verwenders auf Nacherfüllung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung hat das Unternehmen das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn der dritte Nacherfüllungsversuch fehlschlägt.
- (5) Der Verwender leistet Gewähr für eigene Lieferungen und Leistungen für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. Ausgenommen ist der Verkauf von gebrauchten Gütern (Baumaschinen, Anbaugeräte, Zubehör und Ersatzteile)

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich netto ab Lager des Verwenders. Auf sämtliche Preise wird die jeweils gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Berücksichtigt der Verwender Änderungswünsche des Unternehmens, die außerhalb der Auftragsbestätigung liegen, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt. Der Verwender ist, sofern Änderungswünsche oder Umstände aus der Risikosphäre des Unternehmens zur Reduktion einer Leistung innerhalb eines vorgesehen Zeitraums führen, auch zur Erhebung eines Mindermengenzuschlages und zur Festlegung dessen Berechnung nach billigem Ermessen berechtigt.
- (3) Transportkosten ab Lager des Verwenders sowie Porto und Verpackungsspesen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Verpackungen werden Eigentum des Unternehmens und vom Verwender berechnet.
- (4) Der Verwender ist berechtigt, Abschlags- und/oder Teilrechnungen zu übermitteln. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verlangt (§ 288 Absatz 2 BGB).
- (5) Die Aufrechnung durch das Unternehmen ist, sofern die Aufrechnungsforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, ausgeschlossen.
- (6) Das Unternehmen kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn der behauptete Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Haftung

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verwenders auf den nach Art und Weise vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Verwender haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (3) Soweit die Haftung des Verwenders oder seines Erfüllungsgehilfen wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung und daraus resultierender Körperschäden begründet wird, ist die Haftung des Verwenders ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (5) Die Haftung des Verwenders beschränkt sich im Übrigen auf tatsächlich entstandene Schäden, der Höhe nach, soweit Gegenteiliges nicht bestimmt ist, auf den dem Unternehmen in Rechnung gestellten Preis. Der Verwender haftet nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, mittelbare oder andere geschäftliche Folgeschäden, selbst wenn der Verwender über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Der Verwender haftet nicht für Schäden, die auf Ansprüchen Dritter basieren.
- (6) Jedwede Haftung für außerhalb des Verantwortungsbereiches des Verwenders liegende, sonstige technische Fehler wird ausgeschlossen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen des Verwenders ergebenden Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, ist Reken.
- (2) Gerichtsstand ist Reken. Der Verwender ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Unternehmens zuständig ist.

§ 10 Anzuwendendes Recht

Einbeziehung und Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Unternehmen selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Das Unternehmen und der Verwender sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.